

METADATEN

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen

EVAS: 22523

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen
EVAS: 22523
Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Mai 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen erstreckt sich auf alle innerhalb eines Kalenderjahres beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Erhebung wird jährlich zu Beginn des jeweiligen Folgejahres durchgeführt.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden (vgl. § 103 Abs. 1 SGB VIII). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen umfasst die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen z. B. aus einer Einrichtung, bei Gefahr im Verzug.

Aus der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugend-politischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

Erhebungsmethodik

Die Erhebung wird mittels elektronischer Datenerhebung durchgeführt.

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Landesämtern. Bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen handelt es sich häufig um Maßnahmen mit sehr kurzer Laufzeit. Die Angaben können somit sehr zeitnah in den Erhebungsbogen eingetragen werden.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Kind

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher

Wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



2023

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 02/12/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen)
- *Statistische Einheiten:* Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen nach § 42, 42a SGB VIII
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* Jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualität:* Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik:* Daten zur Zahl, Struktur und Entwicklung der Inobhutnahmen
- *Nutzerbedarf:* Informationen zum aktiven Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerkonsultation:* Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 9

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung mittels Online-Fragebogen und Datenabzug
- *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand:* Variiert mit Meldeweg, 17 bis 22 Fragen pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Ausfälle sind weitgehend ausgeschlossen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 12

- *Aktualität:* Veröffentlichung in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit:* Verzögerungen im Jahr 2023.

6 Vergleichbarkeit

Seite 12

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden

7 Kohärenz

Seite 12

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) nach dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (§§ 42, 42a SGB VIII), die innerhalb eines Kalenderjahres beendet wurden. Gezählt werden dabei Verfahren, so dass Doppelzählungen von Personen möglich sind, sofern diese innerhalb des Kalenderjahres wiederholt in Obhut genommen wurden. Dieser Fall trifft insbesondere auf Fälle von unbegleiteter Einreise aus dem Ausland zu. Daher ist die Zahl der Inobhutnahmen nach unbegleiteten Einreisen nicht mit der Zahl der unbegleitet eingereisten Personen gleichzusetzen.

Nicht zur Grundgesamtheit zählen vorläufige Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VII) beendet wurden; diese werden jedoch separat im Rahmen der Statistik in einer gesonderten Tabelle nachgewiesen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind vorläufige Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen). Dabei unterscheidet die Statistik zwischen:

- regulären Inobhutnahmen ([§ 42 SGB VIII](#)) und
- vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern/Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ([§ 42a SGB VIII](#)).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete vorläufige Schutzmaßnahme ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Fälle spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Ämter der Länder anstelle von monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen der Statistik sind:

1. Achstes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2023 verschiedene inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, u. a. wurden dabei 6 neue Merkmale zu den Inobhutnahmen bzw. zu den betroffenen Familien im Fragebogen eingeführt.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Teile des Fragebogens wurden anlässlich der Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Der Fragebogen enthält ansonsten detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse nahezu ausgeschlossen ist. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung. Alternativ zum Fragebogen ist auch eine Meldung per Datenabzug aus der Software der Jugendämter möglich, die im Statistischen Landesamt denselben Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden wie denen über den Fragebogen.

3. Datenaufbereitung: Zur Gewährleistung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den

Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperre manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen können sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jugendämter in Deutschland sind nach dem Kinder- und Jugendhilferecht berechtigt und verpflichtet, in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) als sozialpädagogische Hilfe durchzuführen. Inobhutnahmen können

- auf Bitte der betroffenen Kinder (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII),
- bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden (§§ 42a und 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht.

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen und zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Inobhutnahmen erhoben. Die Angaben dienen dazu, eine zentrale und verlässliche Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland bereit zu stellen. In einem größeren Kontext wird die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu genutzt, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 98 Absatz 1 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Ebene der Bundesländer und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

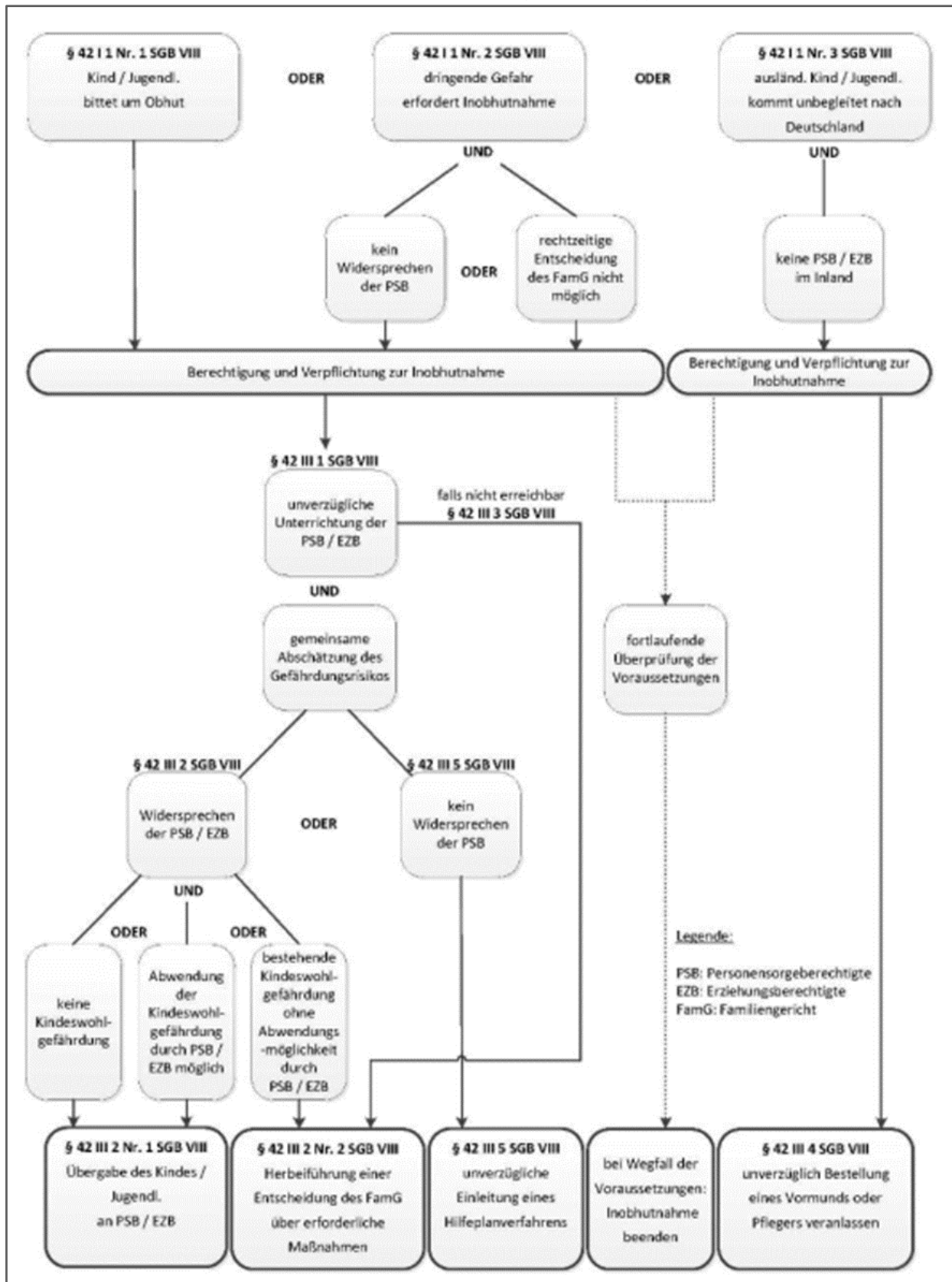
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahme (Inobhutnahmen)

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme für Kinder oder Jugendliche durch das Jugendamt in einer akuten Krisen- oder Notsituation. Prinzipiell ist das Jugendamt nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. sie um Obhut bitten,
2. eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreisen (s. auch Schaubild 1).

Schaubild 1: Schematischer Ablauf einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)



Grafik v. Janine Frese in Kirchhoff. In: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 42 SGB VIII (Stand: 22.10.2024).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen zu ihrem Schutz ggf. fremduntergebracht. In die Statistik fließen seit 2017 - neben den (regulären) Inobhutnahmen nach [§ 42 Absatz 1 SGB VIII](#) - auch alle vorläufigen Inobhutnahmen nach [§ 42a SGB VIII](#) ein.

Reguläre und vorläufige Inobhutnahme

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird in der Statistik seit 2017 zwischen vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII unterschieden. Eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird im Fall einer unbegleiteten Einreise durchgeführt, sobald die unbegleitete Einreise (i. d. R. unmittelbar nach dem Grenzübertritt) festgestellt wird. Nach Prüfung verschiedener Sachverhalte und in der Regel nach Verteilung der betreffenden Kinder oder Jugendlichen an ein anderes Jugendamt, leitet das Jugendamt im Anschluss an die vorläufige eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII ein. Die Ergebnisse der Statistik enthalten daher ab 2017 Doppelzählungen von unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später nochmals regulär in Obhut genommen wurden. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass die Zahl der erfassten Fälle mit dem Anlass "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Ausländische Kinder oder Jugendliche sind bei einer Einreise nach Deutschland grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn sie nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Kinder oder Jugendlichen bereits verheiratet oder in Begleitung von anderen Familienmitgliedern, wie z. B. den Geschwistern, einreisen (§ 42a Absatz 1 SGB VIII). Nicht als unbegleitete Einreise zählt dagegen das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland. In der Statistik wird die "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" als eigener Anlass erfasst und entsprechend nachgewiesen. Zusätzlich kann seit 2017 die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII über die Art der Maßnahme abgegrenzt werden. Insbesondere durch die Zählung sowohl vorläufiger, als auch regulärer Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise sind in der Statistik Doppelzählungen von Personen enthalten, so dass die Zahl der erfassten Fälle nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII nimmt das Jugendamt vor, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Bei einer dringenden Gefahr ist das Jugendamt - sofern eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann - verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Dieser Fall ist in der Statistik separat anzugeben.

Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit einer Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). Diese Widersprüche werden in der Statistik seit 2023 separat erfasst, jedoch ohne die Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts bei einem Widerspruch gegen die Inobhutnahme

Haben Personen- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). In die Statistik fließen all diese Anrufungen des Familiengerichts seit 2023 separat ein mit Ausnahme der Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Hinweisgeber

Die Institution oder Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat, wird in der Statistik als Hinweisgeber erfasst. Seit 2023 soll bei einer Meldekette ausdrücklich der erste, ursprüngliche Hinweisgeber angegeben werden. Wenn der erste Hinweisgeber unbekannt ist, ist der nächstfolgende anzugeben usw.

Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme

Bei dem Merkmal „Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme“ handelt es sich um ein abgeleitetes Merkmal, das im Nachgang der Erhebung auf Basis der Original-Merkmale gebildet wird. Es dient v. a. dazu, die Fälle im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen zur Inobhutnahme zu strukturieren (s. dazu auch Schaubild 1). Dazu werden die Fälle ab dem Jahr 2023 (einschließlich) wie folgt aufgeteilt:

- Alle Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland werden als solche separat ausgewiesen. Das gilt auch, wenn der Hinweis von den Betroffenen selbst gegeben wurde, weil die unbegleitete Einreise hier (rechtlich) als vorrangig anzusehen ist.
- Alle verbleibenden Inobhutnahmen, bei denen der Hinweis von den Kindern oder Jugendlichen selbst kam, werden als Selbstmeldungen (Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII) ausgewiesen. Das gilt unabhängig von einer eventuell (zusätzlich/parallel dazu laufenden) Gefährdungseinschätzung.
- Alle verbleibenden Fälle werden als Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII) nachgewiesen.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen sowie zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen erhoben. Die Ergebnisse der Statistik sind eine wichtige Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit, insbesondere zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland. Darüber hinaus werden die Daten für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und damit des Kinder- und Jugendhilfesystems in Deutschland benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Das gilt auch für die Fälle, in denen das örtlich zuständige Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat (§ 76 SGB VIII). Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der Jugendämter öffentlich zugänglich. Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen und an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, die Jugendämter also im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die betroffenen Kinder/Jugendliche und deren Familien etc.) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Hilfen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet, wobei insbesondere beim Datenabzug aus wirtschaftlichen Gründen teilweise auch Datenpakete zum Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende akzeptiert werden. Die Daten für Dezember sind spätestens zum 1. Februar des Folgejahres meldepflichtig. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verbund abgestimmten Ergebnistabellen auch vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Nach Prüfung, Validierung und Umsetzung der Geheimhaltung veröffentlicht das Bundesamt das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten sowie die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die

Geheimhaltung mittels Zellsperre umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen oder Hochrechnungen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der bundesweit - mit gewissen Schwankungen - jährlich etwa rund 40.000 bis 80.000 Fälle gemeldet werden. Je nach Fallkonstellation sind pro Maßnahme 17 bis 22 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzurufen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln:

1. [Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV](#): Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändigen Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert bzw. weitgehend ausgeschlossen sind.
2. [Online-Meldeverfahren über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE](#): Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering, kommen aber vereinzelt, z. B. aufgrund technischer Probleme, vor. Gewisse Einschränkungen können sich durch die parallele Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben. So können z. B. Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen (Online-Meldeverfahren) nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig verhindert werden. Ansonsten kann insbesondere infolge des vergleichsweise plötzlichen Anstiegs der Fallzahlen aufgrund des Aufkommens an unbegleitet eingereisten Minderjährigen in den Jahren 2015 und 2016, durch die hohe Arbeitsbelastung in den Jugendämtern zeitweise ein gewisses "Underreporting" an Fällen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse aber trotz dieser Einschränkungen als hoch einzuschätzen.

Im Jahr 2023 ist es aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis
2023	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine Daten vor. Für das Kreisjugendamt Olpe ist deshalb zudem von einer Untererfassung auszugehen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. • Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmerkmale für das Berichtsjahr 2023 bestand für die Kommunen die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Fachverfahren, aus denen die elektronische Meldung an das Statistische Landesamt generiert wird. In der Kommune Essen konnte diese Anpassung nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Aus technischen Gründen war eine Nachlieferung der Daten nicht möglich.

	<p>Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse für die betroffenen Gebietseinheiten beeinträchtigt.
--	---

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik örtlich zuständigen Jugendämter, das gilt auch für die Fälle, in denen das Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat. Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Absatz 1 und § 99 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls weitgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Stellenweise können sie jedoch, z. B. durch Umstellungsprobleme infolge inhaltlicher Neuerungen in der Statistik, auftreten. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen mit den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und die enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden minimiert.

Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht abschließend kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten..

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Im Jahr 2023 ist es aufgrund von Neuerungen am Erhebungsprogramm und einer Neukonzeption und Neuprogrammierung des Auswertungsprogramms (Tabellierung) zu einer Verzögerung um 3 Monate und 16 Kalendertagen gekommen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 mit gewissen Einschränkungen verglichen werden. Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch gesetzliche Änderungen oder neue/geänderte Informationsbedarfe. Zu nennen ist hier u. a. die Einführung der vorläufigen Inobhutnahmen in das Kinder- und Jugendhilferecht und ab 2017 in die Statistik, die seitdem auch zwischen vorläufigen Inobhutnahmen ([§ 42a SGB VIII](#)) und regulären Inobhutnahmen differenziert ([§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII](#)). Die Ergebnisse enthalten daher ab 2017 Doppelzählungen von Minderjährigen nach unbegleiteter Einreise, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später - in der Regel nach Verteilung an ein anderes Jugendamt - regulär in Obhut genommen wurden. Für Zeitvergleiche können diese Inobhutnahmen in den Ergebnisstabellen, z. B. anhand des Anlasses der Maßnahme ("unbegleitete Einreise...") und/oder über die Art der Maßnahme ("vorläufige Inobhutnahmen"), identifiziert werden.

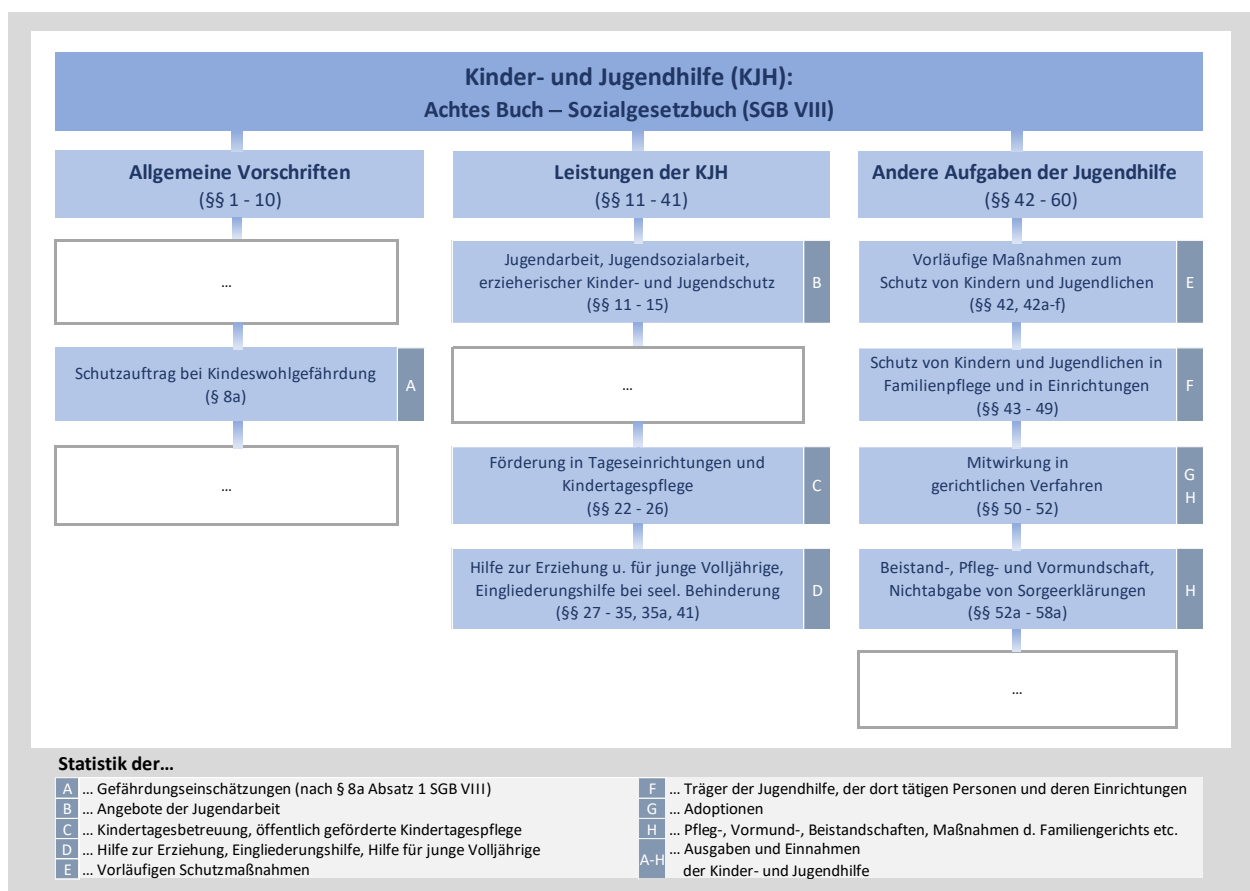
7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. auch Schaubild 1). So geht aus der "Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe" u. a. hervor, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind. Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind aus der vorliegenden Statistik Angaben dazu zu entnehmen, wie häufig die Maßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurden. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe (Stichwort: "Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme oder Leistung) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen untereinander gewährleistet werden kann. Im Übrigen ist die jährliche Anzahl der jeweiligen Maßnahme (z. B. Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung) ausschließlich der jeweiligen Statistik zu entnehmen.

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine bekannten Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten werden zur Berechnung der Flüchtlingskosten im Rahmen der Statistik zur Entwicklungszusammenarbeit weiterverwertet. Genutzt wird hierfür die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (unterteilt nach vorläufigen und regulären Inobhutnahmen).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Kurz zuvor werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet

Veröffentlichungen

Die aktuellen Bundesergebnisse stehen als Übersicht im Statistischen Bericht in einer Layout-Tabelle und als maschinenlesbarer Datensatz (csv) zum Download bereit unter (s. Publikationen):

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446650

Ausführliche Bundesergebnisse werden über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22523):

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523#abreadcrumb>

Erläuterungen und weiterführende Daten sind zudem auf der Themenseite "Kinderschutz und Kindeswohl" des Statistischen Bundesamtes abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich: https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html#90320

Online-Datenbank

Bundesergebnisse sind in der Datenbank GENESIS-Online abrufbar (Such-Code: 22523): <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523>

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Merkblatt zur Einführung vorläufiger Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) ab 2017 unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/vorlaeufige-inobhutnahmen.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2025

VSM

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Allgemeine Angaben

B1 Art der Maßnahme

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach §8a Absatz 1 SGB VIII)

i Das Jugendamt ist verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl festgestellt wurde.

- Ja 40 1
- Nein 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

- Männlich 41 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

- Unter 3 Jahre 42 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 43 1
- Nein 2

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache)

- Deutsch 44 1
- Nicht deutsch 2

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

i Wurde die/der Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen, so antworten Sie bitte mit „Ja“. Das gilt auch für Inobhutnahmen (nach §42 SGB VIII) aufgrund einer unbegleiteten Einreise, vorausgesetzt es wurde im aktuellen Kalenderjahr zuvor eine vorläufige Inobhutnahme (nach §42a SGB VIII) durchgeführt.

- Ja 45 1
- Nein 2

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich das Kind oder die/der Jugendliche **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Falls Kinder oder Jugendliche **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht waren, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern 46-47 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 08

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 09
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 07
- in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe) 12
- in einer anderen Einrichtung 13
- ohne feste Unterkunft 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

D2 Unterbringung während der Maßnahme ...

- bei einer geeigneten Person 48 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

i Gemeint ist die Institution/Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der **erste, ursprüngliche Hinweisgeber**.

- Minderjährige/-r selbst 49-50 01
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 02
- Jugendamt/Sozialer Dienst 03
- Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson 09
- Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe 10
- Schule 05
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 04
- Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen 06
- Verwandte 07
- Bekannte/Nachbarn 11
- Anonyme Meldung 12
- Sonstige 08

D4 Beginn der Maßnahme

- Wochentag
- Montag bis Freitag (ohne Feiertage) 51 1
 - Samstag, Sonntag und Feiertage 2
- In der Zeit von ...
- 8 bis 17 Uhr 52 1
 - 17 bis 21 Uhr 2
 - 21 bis 8 Uhr 3

D5 Dauer der Maßnahme

Anzahl der Kalendertage 53-56

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Es ist nur eine Angabe möglich.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

- nach vorherigem Ausreißen 57 1
 - ohne vorheriges Ausreißen 2
- Sonstiger Zugang
- nach vorherigem Ausreißen 3
 - ohne vorheriges Ausreißen 4

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

i Es ist mindestens ein Anlass/eine Veranlassung anzugeben.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Integrationsproblemen im Heim/in der Pflegefamilie 58 1
- Überforderung der Eltern/eines Elternteils 59 1
- Schul-/Ausbildungsproblemen 60 1
- Anzeichen für Vernachlässigung 61 1
- Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen 62 1
- Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen 63 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 64 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 65 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 66 1
- Trennung oder Scheidung der Eltern 67 1
- Wohnungsproblemen 68 1
- Unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 69 1
- Beziehungsproblemen 70 1
- Sonstiger Anlässe 71 1

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

i Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme **nicht einverstanden**, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen.

- Ja, Widerspruch wurde eingelegt. 72 1
- Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt. 2

Weiter mit D9.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

i Haben Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, damit es die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen herbeiführt. Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

- Ja, Entscheidung des Familiengerichts wurde herbeigeführt. 73 1
- Nein, Entscheidung des Familiengerichts wurde nicht herbeigeführt. 2

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

Für alle Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII):

- einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zum **anschließenden Aufenthalt** und/oder **weiteren Hilfen** 74-75 1 Weiter mit D10.
- der Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) 2 Ende der Befragung.

Zusätzlich nur bei Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise:

- der Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt (nur für Fälle nach § 42a SGB VIII) 75 5 Ende der Befragung.
- der Feststellung der Volljährigkeit nach § 42f SGB VIII 6

Für alle Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII):

- der Beendigung durch die/den Minderjährige/-n selbst (z. B. Ausreißen) 74-75 3 Ende der Befragung.
- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z. B. Überführung an eine JVA) 4

D10 Anschließender Aufenthalt

D10.1 Das zuständige Jugendamt beendete die Maßnahme mit der ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Unterbringung der/des Minderjährige/-n am **gleichen Ort** wie vor der Maßnahme 76 1 Weiter mit D10.2.
- Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem **anderen Ort** als vor der Maßnahme 2 Weiter mit D10.3.

D10.2 Unterbringung der/des Minderjährige/-n am gleichen Ort wie vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77-78 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 08
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D10.3 Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem anderen Ort als vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77-78 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer (anderen) Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer (anderen) sonstigen Person 06
- in einer (anderen) eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 08
- in einem (anderen) Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

i Gemeint sind nur solche Hilfen, die bereits **vor der Inobhutnahme** in Anspruch genommen wurden und **nach deren Abschluss fortgeführt** werden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatrieaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) 79 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII) 80 1
- Andere ambulante/teilstationäre Hilfe 81 1
- Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 82 1
- Trifft nicht zu/keine Fortführung der oben genannten Hilfen** 83 1

noch D: Angaben zur Maßnahme

D11.2 Neue ambulante/teilstationäre Hilfen oder vorübergehende stationäre Hilfen

i Gemeint sind nur solche Hilfen, die im Zuge der Maßnahme **neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatrieaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)	84	<input type="checkbox"/>	1
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)	85	<input type="checkbox"/>	1
Andere ambulante/teilstationäre Hilfe	86	<input type="checkbox"/>	1
Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie)	87	<input type="checkbox"/>	1
Trifft nicht zu/keine der oben genannten (neuen) Hilfen	88	<input type="checkbox"/>	1

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden. Die Meldung für Dezember ist spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übersenden. Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Angaben zum Träger

A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

B Allgemeine Angaben

B1 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a Absatz 1 SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; frühere oder spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen nicht dazu. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) prinzipiell von einer latenten Gefahr für das Kindeswohl ausgeht, sind hier für diese Fälle keine gesonderten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII anzugeben.

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Ge-

burtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit ...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 2:

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Beispiel 3:

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

Hier ist anzugeben, ob der/die Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen wurde. Das gilt auch für Inobhutnahmen (gemäß §42 SGB VIII) nach unbegleiteter Einreise, vorausgesetzt eine vorausgehende vorläufige Inobhutnahme (gemäß §42a SGB VIII) wurde im aktuellen Jahr bereits durchgeführt.

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt. Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei **vorläufigen Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42a SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der gewöhnliche Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „**regulären**“ **Inobhutnahmen** aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der gewöhnliche Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“

anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben.

Bei einem Elternteil mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefeltern- teil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/-in – in einem Haushalt zusammenleben. Lebt die/der Minderjährige/-r in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen, so ist „bei den Eltern“ anzugeben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen. Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten der/des Minderjährigen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen oder Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34 SGB VIII).

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe)

Hier sind ausschließlich Fälle von anonymer Geburt oder der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. Wird ein Kind nach einer (nicht-anonymen) Geburt im Krankenhaus in Obhut genommen, so ist dieser Fall unter „in einer anderen Einrichtung“ zu melden.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen Minderjährige, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/-innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(-teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

D2 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme (hauptsächlich) untergebracht wurde. Kann bei einem Wechsel der Unterbringungsform nicht angegeben werden, wo sie hauptsächlich stattfand, ist die letzte Form der Unterbringung unmittelbar vor Abschluss der Maßnahme anzugeben. Wurde die Inobhutnahme innerhalb eines Tages beendet, so dass keine Unterbringung über Nacht nötig war, ist „in einer geeigneten Einrichtung“ anzugeben.

Eine **geeignete Einrichtung** liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine (alleinige) Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, also der ursprüngliche, Hinweisgeber. Das kann telefonisch, schriftlich oder

durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein und schließt auch anonyme Meldungen ein. Dies gilt auch, wenn der Inobhutnahme eine Gefährdungseinschätzung oder eine vorläufige Inobhutnahme vorausgegangen ist. Ging z. B. einer (regulären) Inobhutnahme eine vorläufige Inobhutnahme voraus, die von der Polizei angeregt wurde, so ist hier „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“ anzugeben.

Ist bei einer Meldekette der erste Hinweisgeber nicht bekannt, so ist der nächste in der Meldekette bekannte Hinweisgeber anzugeben.

Beispiel 1:

Ein Nachbar meldet dem Jugendamt eine dringende Kindeswohlgefährdung. Als hinweisgebende Person ist „Bekannte/Nachbarn“ auszuwählen.

Beispiel 2:

Der Hinweis auf eine dringende Kindeswohlgefährdung wird anonym an die Polizei gegeben, die anschließend das Jugendamt informiert. Als Hinweisgeber für die spätere Inobhutnahme ist „Anonyme Meldung“ auszuwählen.

Beispiel 3:

Die Polizei meldet dem Jugendamt einen Verdacht auf eine dringende Kindeswohlgefährdung. Wer die Polizei ursprünglich informiert hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. In diesem Fall ist der nächste bekannte Hinweisgeber in der Meldekette anzugeben, und zwar „Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft“.

Unter **andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe** fallen alle anderen Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die den zuvor genannten Kategorien nicht zuzuordnen sind. Hierzu zählen beispielsweise Heime und andere betreute Wohnformen sowie Pflegestellen. Ebenfalls inbegriffen sind Einrichtungen/Dienste, die ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, soweit diese nicht dem Sozialen Dienst zuzuordnen sind.

Ordnungsbehörden wie z. B. die Gewerbeaufsicht, sind unter **Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft** anzugeben.

Zum **Gesundheitspersonal** zählen bspw. Ärztinnen/Ärzte sowie Hebammen; zum **Gesundheitswesen** bspw. Kliniken und Gesundheitsämter.

Zu **Sonstige** zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger).

D4 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden- den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

D5 Dauer der Maßnahme in Tagen

Gezählt werden alle Kalendertage, also auch Wochenend- und Feiertage. Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

Ausreißen ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern.

Schul-/Ausbildungsprobleme

Schul-/Ausbildungsprobleme sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Anzeichen für Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen

Dies betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr.

Suchtprobleme des Kindes oder der/des Jugendlichen

Hierzu zählen alle Formen physischer und psychischer Abhängigkeiten, also neben dem Missbrauch von Substanzen insbesondere auch nichtstoffgebundene Abhängigkeiten (z. B. pathologischer Medienkonsum, „Social-Media-Sucht“, Glücksspiel). Inbegriffen sind auch Inobhutnahmen, die unmittelbar an die Geburt eines Kindes von suchtkranken Eltern/Müttern anschließen, sofern bei den betroffenen Kindern selbst Entzugerscheinungen oder andere Symptomaten festzustellen sind. Nicht dazu zählen dagegen Fälle, bei denen ausschließlich die Eltern(-teile) suchtkrank sind und die Kinder infolgedessen z. B. vernachlässigt wurden.

Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Anzeichen für sexuelle Gewalt

Unter sexuelle Gewalt fallen Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Dies ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

Beziehungsprobleme

Beziehungsprobleme können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). In Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren, wählen Sie bitte „Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt“ aus.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

Falls Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen haben, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach §42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42 i. V. m. §42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn keine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei etc.

D10 Anschließender Aufenthalt

Mit anschließendem Aufenthalt ist der künftige **gewöhnliche Aufenthaltsort** gemeint. Kurzzeitige oder zeitlich begrenzte Übergangslösungen fallen nicht darunter, der künftige gewöhnliche Aufenthaltsort muss auf Dauer angelegt sein. Gemeint sind damit auch auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII). Nicht dazu zählen vorübergehende stationäre Aufenthalte über Tag und Nacht (z. B. Krankenhaus, Kinder- und Jugendpsychiatrie), es sei denn, sie sind auf eine dauerhafte Unterbringung angelegt. Kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte geben Sie bitte unter Art der anschließenden Hilfe an (Frage D11).

Unterbringung der/des Minderjährigen am gleichen Ort wie vor der Maßnahme

Gemeint ist der gleiche Aufenthaltsort wie vor der Maßnahme. Kurzzeitige, vorübergehende Übergangslösungen, Besuche, Urlaube etc. bleiben unberücksichtigt. Findet ein Wechsel des Aufenthaltsortes bei gleicher Art der Unterbringung statt, etwa der Wechsel von einem Heim in ein anderes Heim, so ist dieser Fall bei „Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme“ zu melden.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen

Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben Minderjährige gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Bei den Eltern (auch Familienzusammenführung)

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Stief- oder Pflegeeltern. Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen noch im (groß-) elterlichen Haushalt, ist ebenfalls „bei den Eltern“ anzugeben. Das Gleiche gilt für Minderjährige, die (weiterhin) in einem echten Wechsel- oder Paritätsmodell abwechselnd bei beiden Elternteilen leben. Familienzusammenführung meint insbesondere die Zusammenführung von Kindern oder Jugendlichen mit verwandten Personen im In- oder Ausland nach §42a Absatz 5 SGB VIII.

Elternteile mit Partner/-in

Gemeint sind Mütter oder Väter, die mit einem Stiefelternteil bzw. einer neuen Partnerin/einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einem alleinerziehenden Elternteil

Als alleinerziehende Elternteile zählen Väter und Mütter, die mit ihren Kindern – ohne Partner/in – in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei Verwandten

Dazu gehören Verwandte (§1589 BGB) und Verschwägerter (§1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen, vorausgesetzt die betreffenden Minderjährigen waren schon vor der Inobhutnahme dort untergebracht. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Bei einer sonstigen Person

Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Dabei zählen zu sonstigen Personen alle bisher nicht genannten Personen(gruppen) wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des §44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind Minderjährige zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insbesondere nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Einrichtung

Hier sind Minderjährige zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme (ggf. gemeinsam mit Eltern oder Verwandten) untergebracht waren.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII). Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

In einer sonstigen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung, z. B. einem Internat, einer JVA, einem Frauenhaus oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, anzugeben. Auch eine auf Dauer angelegte Betreuung in einer Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtung kann dazu gehören (§ 19 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Minderjährigen dort bereits vor der Inobhutnahme ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort als vor der Maßnahme

Die Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme schließt einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der/des Minderjährigen ein. Kurzzeitige Unterbrechungen in der Unterbringung (z. B. Besuche, Urlaub) zählen nicht dazu. Der künftige Ort der Unterbringung muss auf Dauer angelegt und nicht als vorübergehende Übergangslösung gedacht sein. Auch Wechsel in der gleichen Art der Unterbringung, z. B. von einem Heim in ein anderes Heim, sind hier anzugeben.

Nicht als Unterbringung zählen kurzzeitige/vorübergehende stationäre Aufenthalte (z. B. Krankenhausaufenthalt). Diese sind bei der Art der anschließenden Hilfe (Frage D11) anzugeben.

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **bereits vor der Maßnahme** in Anspruch genommen wurde und **nach deren Abschluss fortgeführt** wird. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII). Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn

sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte) sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Bitte beachten Sie, dass auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt anzugeben sind.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.

D11.2 Neue ambulante, teilstationäre oder vorübergehende stationäre Hilfen

Hierzu zählen alle Hilfen, die nicht auf eine dauerhafte (stationäre) Unterbringung der/des Minderjährigen ausgerichtet sind. Voraussetzung ist, dass die Hilfe **im Zuge der Maßnahme neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurde. Die Hilfe sollte geeignet sein, die Problemsituation, die zur Inobhutnahme der/des Minderjährigen geführt hat, zu beseitigen bzw. deren Folgen zu mildern. Im Einzelnen zählen dazu **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII), sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** sowie **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII). Im Einzelfall schließt dies auch entsprechende Hilfen für junge Volljährige ein. Ebenfalls dazu gehören alle **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, wenn sie in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation stehen und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beitragen. Auch **vollstationäre Hilfen** (z. B. Krankenhausaufenthalte), sind hier anzugeben, sofern sie **vorübergehend** sind und nicht auf eine dauerhafte Unterbringung der/des Minderjährigen abzielen.

Bitte beachten Sie, dass auf Dauer angelegte stationäre Hilfen, die eine Unterbringung beinhalten, wie etwa Vollzeitpflege, Heimerziehungen oder die Betreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§§ 33, 34, 35a und 19 SGB VIII) bereits bei der Frage zum anschließenden Aufenthalt anzugeben sind.

Andere ambulante/teilstationäre Hilfe

Hierunter fallen alle bislang nicht genannten **weiteren ambulanten** oder **teilstationären Hilfen**, sowohl des SGB VIII, als auch darüber hinausgehend. Bedingung ist, dass die Hilfe in Zusammenhang mit der aktuellen Problemsituation steht und zu deren Beseitigung bzw. Abmilderung beiträgt bzw. beitragen soll.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach §42 oder §42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_705-2023-TYP

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest
Satzlänge: 76

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH705
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH705-T	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH705-T - typisierter Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen7-Tab2019
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Küpper

Stand: 12/2023
Datum: 02.07.2024

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_705-2023-TYP	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH705	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	STATUS	1	1	ALN	Stand der Exportdatei V = vorläufig E = endgültig
2	BJAHR	2 - 5	4	ALN	Berichtsjahr
3	BA	6	1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	7 - 17	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	7 - 14	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	7 - 11	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	7 - 9	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
4	EF1U1	7 - 8	2	ALN	Land
5	EF1U2	9	1	ALN	Regierungsbezirk
6	EF1U3	10 - 11	2	ALN	Kreis
7	EF1U4	12 - 14	3	ALN	Gemeinde
8	EF1U5	15 - 17	3	ALN	Gemeindeteil
9	EF2	18 - 22	5	NOV05K00	Lfd. Nr. Angaben zum Träger -----
10	EF3	23	1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
11	EF4	24	1	ALN	ab 2017: Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
12	EF35	25	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein
13	EF5	26	1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht (typisiert) - 1 = männlich - 2 = weiblich
14	EF5-ORIG	27	1	ALN	Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe - 3 = divers
15	EF6	28	1	ALN	Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
16	EF7	29	1	ALN	Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils - 1 = ja - 2 = nein
17	SPRACHE	30	1	ALN	In der Familie vorrangig gesprochene Sprache - 1 = Deutsch - 2 = Nicht deutsch
18	WIEDERHOLUNG	31	1	ALN	Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_705-2023-TYP	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH705	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

19	EF8	32 - 33	2	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - 1 = Ja - 2 = Nein Gewöhnlicher Aufenthalt vor der Maßnahme in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar.. <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Partner/in - 03 = bei allein erziehendem Elternteil - 04 = bei Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie (§§ 33,35a SGB VIII) - 06 = bei einer sonstigen Person - 08 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft in einer Einrichtung (mit oder ohne Elter/teil), und zwar - 09 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG) - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) - 12 = in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe) - 13 = in einer sonstigen Einrichtung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich
20	EF9	34	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
21	EF10	35 - 36	2	ALN	Hinweisgebende Institution oder Person <ul style="list-style-type: none"> - 01 = Minderjährige/r selbst - 02 = Eltern(-teil)/Personenberechtigte/-r - 03 = Sozialer Dienst/Jugendamt - 09 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 10 = Andere Einrichtung/anderer Dienst der KJH - 05 = Schule - 04 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 06 = Gesundheitspersonal/-wesen - 07 = Verwandte - 11 = Bekannte/Nachbarn - 12 = Anonyme Meldung - 08 = Sonstige
22	EF11	37	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) <ul style="list-style-type: none"> - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
23	EF12	38	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) <ul style="list-style-type: none"> - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
24	EF13	39 - 42	4	NOV04K00	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen
25	EF14	43	1	ALN	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort <ul style="list-style-type: none"> - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang <ul style="list-style-type: none"> - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen Grund der Maßnahme (max. 2 Möglichkeiten) <ul style="list-style-type: none"> 1 = ja, sonst leer - Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie - Überforderung der Eltern/eines Elternteils - Schul-/Ausbildungsprobleme
26	EF15	44	1	ALN	
27	EF16	45	1	ALN	
28	EF17	46	1	ALN	

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_705-2023-TYP	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH705	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

29	EF18	47	1	ALN	- Vernachlässigung
30	EF19	48	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
31	EF20	49	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
32	EF21	50	1	ALN	- Anzeichen für körperliche Misshandlung
33	EF21A	51	1	ALN	- Anzeichen für psychische Misshandlung
34	EF22	52	1	ALN	- Anzeichen für sexuellen Missbrauch
35	EF23	53	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
36	EF24	54	1	ALN	- Wohnungsprobleme
37	EF25	55	1	ALN	- unbegleitete Einreise aus dem Ausland
38	EF26	56	1	ALN	- Beziehungsprobleme
39	EF27	57	1	ALN	- sonstige Probleme
40	EF36	58	1	ALN	Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme
41	EF37	59	1	ALN	- 1 = Ja, Widerspruch eingelegt - 2 = Nein, Widerspruch nicht eingelegt Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahme zum Wohl des Kindes/Jugendlichen
42	ENDE-REG	60	1	ALN	- 1 = Ja, Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts - 2 = Nein, keine Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts Maßnahme endet mit... (nur eine Angabe möglich) Regulärer Inobhutnahme.... - 1 = Entscheidung des Jugendamtes zum anschließenden Aufenthalt und/oder weitere Hilfe - 2 = Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) - 6 = Feststellung der Volljährigkeit nach §42f SGB VIII (nur §42a SGB VIII) - 3 = Beendigung durch den/die Minderjährigen/-n selbst (z.B. Ausreißen, eigenmächtiges Entfernen) - 4 = Keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z.B. Überführung in Jugendvollzugsanstalt)
43	ENDE-VOR	61	1	ALN	wenn EF4 = 1, sonst leer vorläufiger Inobhutnahme... - 1 = Entscheidung des Jugendamtes zum anschließenden Aufenthalt und/oder weitere Hilfe - 2 = Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) - 5 = Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt (nur §42a SGB VIII) - 6 = Feststellung der Volljährigkeit nach §42f SGB VIII (nur §42a SGB VIII) - 3 = Beendigung durch den/die Minderjährigen/-n selbst (z.B. Ausreißen, eigenmächtiges Entfernen) - 4 = Keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z.B. Überführung in Jugendvollzugsanstalt)
44	EF38	62	1	ALN	wenn EF4 = 2, sonst leer Anschließender Aufenthalt durch Jugendamt Das zuständige Jugendamt beendet die Maßnahme mit....

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_705-2023-TYP	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH705	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

45	EF39	63 - 64	2	ALN	<p>1 = Unterbringung der/des Minderjährigen am gleichen Ort 2 = Unterbringung der/des Minderjährigen an einem anderen Ort</p> <p>wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer Ort der Unterbringung</p> <p>in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar...</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) - 02 = bei einem Elternteil mit Partner/in - 03 = bei einem alleinerziehenden Elternteil - 04 = bei Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft <p>in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - 08 = in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG) - 09 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) - 10 = in einer anderen Einrichtung <p>wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer</p>
46	EF40	65	1	ALN	<p>Art der anschließenden Maßnahme</p> <p>Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfe oder vorübergehende stationäre Hilfe (wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer)</p> <p>1 = ja, sonst leer</p>
47	EF41	66	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)
48	EF42	67	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII)
49	EF43	68	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Andere ambulante/teilstationäre Hilfe
50	EF44	69	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende stationäre Hilfe (z.B. Krankenhaus, Psychiatrie) - Trifft nicht zu/keine Fortführung der genannten Hilfen <p>Neue ambulante/teilstationäre oder vorübergehend stationäre Hilfe (wenn ENDE-VOR = 1 ODER ENDE-REG = 1, sonst leer)</p> <p>1 = ja, sonst leer</p>
51	EF45	70	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberatung (§28 SGB VIII)
52	EF46	71	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
53	EF47	72	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Andere ambulante/teilstationäre Hilfe
54	EF48	73	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehende stationäre Hilfe (z.B. Krankenhaus, Psychiatrie)
55	EF49	74	1	ALN	<ul style="list-style-type: none"> - Trifft nicht zu/ Keine der genannten Hilfen - Typisierungen ab 2023 -
56	EF50	75	1	ALN	<p>Rechtliche Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) - 2 = wegen dringender Kindeswohlgefährdung insgesamt (§ 42 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII)

¹⁾ Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_705-2023-TYP	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH705	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

57	EF51	76	1	ALN	<p>- 3 = aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)</p> <p>Maßnahmenende mit anschließender Unterbringung und/oder anschließender Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = am gleichen Ort mit anschließender Hilfe - 2 = am gleichen Ort ohne anschließender Hilfe - 3 = an einem anderen Ort mit anschließender Hilfe - 4 = an einem anderen Ort ohne anschließender Hilfe - 5 = Übernahme durch ein anderes Jugendamt - 6 = Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII - 7 = Beendigung durch Minderjährige/-n selbst - 8 = Keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
----	------	----	---	-----	---

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Jugendhilfe-BB@statistik-bbb.de

Jugendhilfe-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Vorläufige Schutzmaßnahmen (KV 4 – j)